

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg**

**Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>**

**Regensburg, 1846**

§ 7. Die Antwort des Ordinariates

**urn:nbn:de:bsz:31-13347**

gene Verfügung (die Trauung der Brautleute vermischter Confessionen betreffend) zu veranlassen in Zukunft keine Weisungen in diesem Sinne mehr an die untergebenen geistlichen Behörden zu erlassen; dabei aber demselben zu bemerken, daß, wenn die katholische Kirche sich in ihren Rechten durch die evangelische Kirche beeinträchtigt glaube, man der Anzeige des speziellen Falles entgegenstehe, und wenn die Angabe gegründet seyn sollte, sie des kräftigen Einschreitens der Staatsregierung versichert seyn könne."

#### Beschluß.

Hievon wird dem hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg zu seinem Benehmen Nachricht ertheilt.

Kirn.

Kirnginger.

§. 7.

#### Die Antwort des Ordinariates.

Am 14. September 1832 erwiederte das Ordinariat „es sei in der Verfügung vom 5. März 1830 von der Ueberzeugung ausgegangen, daß ein jeder Katholik, der seine Religion für die wahre halten muß, in seinem Gewissen auch verbunden sei, dafür zu sorgen, daß seine Kinder in seiner eigenen Religion erzogen werden; wenn wir daher (also heißt es in dem Bescheid) in dieser Verfügung die Seelsorger anweisen, den katholischen Eheheil auf seine Gewissenspflicht aufmerksam zu machen, sich aber dabei aller Zudringlichkeit zu enthalten, so haben wir uns hierin sicher nicht gegen die Staatsgesetze verstoßen, sondern nur gethan, was unsere Amtspflicht erfordert. — Was wir daher in der gedachten Verfügung erlassen haben, ist nichts Anderes, als eine uns gebotene kirchenobrigkeitliche Ermahnung; und wir halten uns daher in unserem Amt verpflichtet, in ähnlichen Fällen die Seelsorger auf gleiche Weise anzuweisen.“

Ehen, die gemischten.